Nicht die Wahrheit gesagt

Margrit Kessler, die Präsidentin der Schweizerischen Patienten-Organisation, sagte im Radiointerview mit Recht, dass Professor Lange 1994 am Kantonsspital während einer gewissen Zeit systematisch keine künstlichen Darmausgänge, wahrscheinlich zu Forschungszwecken, anlegte. Das kann erstens mit der Publikation in der Zeitschrift Helvetica chir. acta 60, 1993/94 «Therapie der Wahl mit komplizierter Divertikulitis» bewiesen werden. Zweitens ist aus der wissenschaftlichen Arbeit «Operationsstrategie zur Kolondivertikelerkrankung» mit nicht zu überbietender Deutlichkeit ersichtlich, dass während einer gewissen Zeit am Kantonsspital St. Gallen effektiv keine künstlichen Darmausgänge mehr angelegt wurden und dass dieses Nichtanlegen auch wissenschaftlich begleitet und dokumentiert, ja sogar am 3. November 1994 an einem Symposium in Winterthur vorgestellt wurde. Es kann aufgrund dieser Publikation bewiesen werden, dass Professor Lange im Zeitraum von 1991 bis 1994 an nicht weniger als 153 Patienten prospektive Forschung betrieb, ohne dass die kantonale Ethikkommission für Forschungszwecke «KEK», seine Mitarbeiter oder gar die Patienten etwas davon wussten. Im vorliegenden Fall behandelte Professor Lange gemäss der Publikation «Operationsstrategie zur Kolondivertikelerkrankung» alle Patienten, die an einer Dickdarmentzündung litten, mit der gleichen, aggressiven Operationsmethode. Bei diesem Forschungsprojekt wurde die Operationsmethode nicht dem Patienten angepasst, sondern das Vorgehen im Voraus geplant, und die Operation, nach einem bestimmten Schema (Richtlinien), durchgeführt. Dass es sich bei dieser Publikation um ein Forschungsprojekt handelte, wurde der SPO von mehreren Fachleuten und von einem Vorsteher einer kantonalen Ethikkommmission bestätigt.

Die damalige Vizepräsidentin der SPO hatte von dieser genannten Studie – wie im Übrigen auch die weiteren Mitarbeiter und die Patienten – nicht die geringste Ahnung. Sie stiess erst dann darauf, als sie feststellte, dass Professor Lange seine Richtlinien, keine künstlichen Darmausgänge zum Schutze der Darmnaht mehr anzulegen, auch auf Patienten mit undichter Darmnaht ausdehnte. Diese Komplikation wird nach Standard mit einem künstlichen Darmausgang behandelt. Bei zwei Patienten mit einem gutartigen Leiden und bei einem Patienten mit einem Krebsleiden wurde bei dieser Komplikation im Jahr 1994 primär kein künstlicher Darmausgang angelegt. Von diesen drei Patienten starben zwei, beide starben mit einem künstlichen Darmausgang, der aber zu spät erst bei der dritten Operation angelegt wurde. Im gleichen Jahr wurde bei vier weiteren Patienten mit der gleichen Komplikation bei der zweiten Operation nach Standard ein künstlicher Darmausgang angelegt. Alle vier Patienten überlebten.

Es ist bedenklich, dass die Untersuchungsbehörde kein Licht hinter das Vorgehen von Professor Lange bringen will. Das Verfahren wurde ohne fachkompetente Abklärung eingestellt und der SPO-Präsidentin die Hälfte der «Abklärungskosten» auferlegt. Der Staatsanwalt Dr. Hansjakob stützte sich auf Aussagen von Ärzten, die bei der Studie direkt oder indirekt involviert waren. Die Angehörigen der verstorbenen Patienten wurden nicht angehört, die aufschlussreiche Informationen hatten. Die Patientensicherheit muss auf der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals St. Gallen überprüft werden.

Prof. Dr. med. R. Ritz
Vizepräsident der SPO, Basel

Züge eines Hexenprozesses?

Im Vorfeld des Prozesses gegen Margrit Kessler, Präsidentin der Schweizerischen Patienten-Organisation (SPO), haben verschiedene Beobachter und Beobachterinnen die Befürchtung geäussert, dass es zu einem eigentlichen Hexenprozess gegen Margrit Kessler kommen könnte.

Die im Mittelalter als Hexen beschuldigten Frauen waren häufig Frauen, die ausserhalb der etablierten Gesellschaft lebten und sich somit den herrschenden gesellschaftlichen Konventionen und Machtverhältnissen nicht unterordneten. Mit ihrer subversiven Unabhängigkeit wurden sie für die gut verbandelten und auf absolute Kontrolle ausgerichteten Männergesellschaften eine Bedrohung. Ein Hexenprozess war deshalb darauf ausgerichtet, diese Bedrohung der herrschenden Gesellschaftsordnung mit exemplarischen Strafen, meist der totalen Vernichtung der Angeklagten, ein für allemal auszuschalten. Schuld oder Unschuld wurden nicht durch eine kritische Überprüfung des Sachverhalts ermittelt, sondern die Beweislage und die öffentliche Meinung wurden so manipuliert, dass das vorgesehene Urteil nicht als irrational in Erscheinung trat. Mildernde Umstände wie etwa eine ehrenwerte Absicht, welche eine Reduktion des Strafmasses erlaubt hätten, wurden nicht in Betracht gezogen. Entlastungszeugen wurden kaum vorgeladen, es hätte sich in diesem gesellschaftlichen Umfeld wohl auch niemand getraut, für eine der Hexerei angeklagte Person Stellung zu nehmen. (Quellen: Levack, Brian P., Hexenjagd, und andere)

Viele dieser Punkte erscheinen im Urteil gegen die SPO-Präsidentin geradezu exemplarisch. Zuerst wurde ihr eine Falle gestellt, als sie im Prozess gegen Professor Lange unter mangelhafter Rechtsbelehrung – als Zeugin statt als Auskunftsperson – einvernommen wurde; ihre Aussagen wurden ihr dann in ihrem eigenen Prozess zur Last gelegt (Beweislage manipuliert?). Unabhängige Gutachten von hochkarätigen Fachleuten wurden ignoriert (Beweislage manipuliert?). Am Prozess selber wurden die knappen Plätze im viel zu kleinen Saal weitgehend der Gegenpartei zugehalten; der SPO-Präsidentin wohlgesinnte Personen konnten diese nicht mit ihrer Anwesenheit im Saal unterstützen (allgemeine Stimmung manipuliert?).

Die Verurteilung von Frau Kessler musste einige Wochen vor der Gerichtsverhandlung im Straffall Lange stattfinden, damit hier ein Freispruch gerechtfertigt erscheinen könnte (Beweislage manipuliert?). Es ist ein offenes Geheimnis, dass eine ganze Reihe von Kaderärzten am Kantonsspital St. Gallen in der Sache mit Frau Kessler einig gehen, sie können aber nicht aussagen, weil sie an das Amtsgeheimnis gebunden sind (Repressionen?). Zudem wissen alle, dass «Whistleblowers» in der Schweiz beträchtliche Risiken eingehen.

Professor Lange ist bekannt dafür, dass er ein äusserst tragfähiges Netz aus freundschaftlichen Kontakten zu massgebenden und einflussreichen Personen in Politik, Justiz, Verwaltung und Presse zu knüpfen vermochte. So wundert es niemand, dass die Präsidentin der SPO mit ihren Anliegen im Kanton St. Gallen kaum eine Chance hatte.

Im Interesse der Rechtssicherheit hätte zudem ein Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, der mit Professor Lange in einem Arzt-Patienten-Verhältnis steht, von Anfang an wegen Befangenheit in den Ausstand treten müssen.

Die Manipulation der öffentlichen Meinung – ein wesentlicher Bestandteil eines Hexenprozesses – ist dokumentiert mit der Rüge des Presserates an eine St. Galler Tageszeitung, welche auch heute noch Leserbriefen zugunsten von Professor Lange den Vorzug gibt.

Über das Strafmass, das bei führenden Schweizer Strafrechtlern ungläubiges Staunen ausgelöst hat, zeigt sich deutlich die Vernichtungsstrategie der Staatsanwaltschaft und des Kreisgerichts St. Gallen. Die ganze Angelegenheit trägt somit Züge eines Hexenprozesses.

Erika Häusermann, Verena Gysling, Ruth Schelling
Frauenforum Wil, Arbeitgruppe
Öffentlichkeitsarbeit Wil

SPO zum Schutz eines Chefarztes

Das St. Galler Bezirksgericht hat die Präsidentin der SPO (Schweizerische Patienten-Organisation) zu zehn Monaten Gefängnis bedingt und einer Busse von 180 000 Franken verurteilt, 90 000 Franken als Wiedergutmachung des beschädigten Rufes des Chefarztes und 90 000 Franken für die Gerichtskosten.

Was hat die Präsidentin der SPO «falsch» gemacht? Ganz einfach: Sie hat einen Chirurgen, Chefarzt am Kantonsspital St. Gallen, beschuldigt, verschiedene Forschungsprojekte an Patienten betrieben zu haben – zum Teil mit tödlichen Folgen –, ohne diese klinischen Forschungsprojekte der zuständigen Ethikkommission vorgestellt und von der zuständigen Bundesbehörde die Bewilligung eingeholt zu haben. Der St. Galler Chirurg hat somit gegen die Regeln der «good medical practice» verstossen – zum Schaden von Patienten.

Die gesetzlich reglementierte Aufgabe der medizinischen Ethikkommissionen ist die Prüfung klinischer Forschungsprojekte hinsichtlich Relevanz, Qualität der forschenden Ärzte, korrekter Durchführung des Forschungsprojekts und Gewährleistung des Patienten- sowie Versicherungsschutzes. Dazu gehört eine umfassende mündliche und schriftliche Orientierung des Patienten. Diese werden aufgefordert, Nebenwirkungen unverzüglich zu melden. Sie haben das Recht, jederzeit mit oder auch ohne Begründung aus dem Versuch auszusteigen und wissen, dass das Forschungsvorhaben abgebrochen wird, falls relevante Nebenerscheinungen auftreten sollten. Neben Ärzten, Theologen/Ethikern, Pflegenden und Juristen sind auch Mitglieder der Patientenorganisation in der Ethikkommission vertreten. Das Ziel der Ethikkommission und der Patientenorganisation ist es also, schlechte Medizin bereits im Versuchsstadium zu verhindern. Das vorliegende Gerichtsurteil unterläuft diese auch von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften geforderten Schutzmassnahmen für Patienten. Ob die Richterinnen und Richter des Bezirksgerichts St. Gallen die Regeln der «good medical practice» nicht kennen oder anerkennen oder ob sie allenfalls eigene Interessen vertreten, bleibe dahingestellt. Das Urteil ist auch ein Signal an junge forschende Ärzte, dass man eigene «wilde» Forschung ohne Sanktionen betreiben kann. Wer durch dieses Gerichtsurteil zu Schaden kommen wird, sind die Patienten, also wir alle.

Professor em. Dr. med. B. Rudolf Froesch
ehemaliger Präsident
der Medizinischen Ethikkommission des Kantons Zürich (KEK)

Eine Aufforderung zum freien Experimentieren?

Die St. Galler Justiz hat mit ihrem Verdikt gegen die Vertreterin der Schweizerischen Patientenorganisation Margrit Kessler dem unkontrollierten medizinischen Experimentieren an Patienten überraschend einen Persilschein erteilt. Aus publizierten und in Medizinfachkreisen präsentierten zum Teil vorgetragenen Daten geht hervor, dass an der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals St. Gallen zwischen 1991 bis 1994 bei 149 Patienten zu Forschungszwecken bei Darmentzündungen keine künstlichen Darmausgänge angelegt wurden. Bei einer Patientin wurde der Bauchraum mit einer übermässigen Dosis Methylenblau gespült, mit dem Ziel zukünftige Verwachsungen zu verhindern. Noch nie erhielt ein Mensch eine so hohe Menge Methylenblau. Die Patientin verstarb in der Folge. Der kantonalen Ethikkommission wurde weder das Forschungsprojekt noch das Humanexperiment zur Bewilligung vorgelegt. Das erstaunt und verunsichert mich als Mediziner, als ersten Präsidenten der Ethikkommission des Kantons Tessin und als Mitglied der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften. Kann es tatsächlich sein, dass am Kantonsspital St. Gallen entgegen allen Bestrebungen in der Schweiz an Patienten Versuche durchgeführt werden dürfen, die weder der kantonalen Ethikkommission noch den Aufsichtsbehörden gemeldet werden und die den good medical practice nicht entsprechen? Und kann es sein, dass ein solches aus ethischer und medizinischer Sicht nicht vertretbares Verhalten eines Chefarztes von der Justiz geschützt wird? Die St. Galler Justiz leistet mit ihrem Urteil den Patienten einen Bärendienst. Es ist geradezu eine bedenkliche Aufforderung zum freien medizinischen Experimentieren am Menschen hinter verschlossenen Türen.

Prof. Dr. med. Sebastiano Martinoli
Lugano-Besso

Kostenauflage war zulässig

Die St. Galler Anklagekammer hat in einem erst Mitte März begründeten Entscheid am 7. Dezember 2004 erkannt, dass es zulässig war, der Präsidentin der Schweizerischen Patientenorganisation SPO, Margrit Kessler aus Altstätten, in der Aufhebungsverfügung gegen den Chefarzt Professor Lange die Hälfte der Verfahrenskosten zu überbinden und sie zu verpflichten, die Hälfte der Kosten der Verteidigung von Professor Lange zu bezahlen, weil ihre Aussagen in wesentlichen Punkten nicht der Wahrheit entsprochen hätten. Gegen die Kostenauflage hatte Margrit Kessler bei der Anklagekammer des Kantons St. Gallen Beschwerde erhoben.

Einen Tag nach der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung gegen Margrit Kessler hatte die SPO am 9. Februar 2005 in einem Mail an alle Mitglieder des Kantonsrates den Vorwurf erhoben, Professor Lange experimentiere seit 1997 bei Krebspatienten mit einer bestimmten Therapie (HIC), ohne dass diese von Swissmedic und der Ethikkommission autorisiert worden sei. «Nach Einsicht in die Unterlagen von Swissmedic ist die Anklagekammer am 17. März 2005 zum Schluss gekommen, gegen Professor Lange sei in diesem Punkt kein Strafverfahren zu eröffnen», hält Staatsanwalt Dr. Thomas Hansjakob in einem Schreiben vom 23. März 2005 fest.

REKLAME

Brille: Fielmann. Internationale Brillenmode zum garantiert günstigsten Preis. Mehr als 500x in Europa, 21x in der Schweiz. Auch in Ihrer Nähe: Aarau, Basel, Bern, Biel, Burgdorf, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Langenthal, Lausanne, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thun, Wil, Winterthur, Zofingen, Zürich, Zug und **Chur**, Quaderstrasse 11, Tel.: 081/257 07 80.